

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

Jahresbericht 2016



Bei der Übernahme des Präsidentenamtes wusste ich nicht, was da auf mich zukommt. Obwohl die Arbeitsbelastung wesentlich höher war als erwartet, muss ich heute sagen, es war einer der besten Entscheide die ich je getroffen habe. Das persönliche Engagement der Tierschützer im Kanton ist begeisternd. Es ist uns gelungen, den Tierschutz im Kanton Bern durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit bekannter zu machen. Bei unserer Lobbyarbeit im Bereich Sachkundenachweis Hund wurde unser Kompromissvorschlag in der vorbereitenden Kommission aufgenommen (Erstkurs beibehalten) aber leider im Parlament dann abgelehnt. An der Präsidentenkonferenz haben wir mit dem Beschluss zu einem Kurs für Tierschutzberater das Feld für eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Veterinärdienst und der Bauernorganisation geöffnet. Auch die Kooperation mit dem STS sowie anderen Organisationen wie

etwa Tier im Recht oder fair fish konnte im Zug gemeinsamer Aktionen wie etwa der Bekämpfung der Motion Regazzi, welche Angeln mit Widerhaken sogar in Fliessgewässern wieder zulassen wollte, der Anzeige gegen die Blausee AG oder der Vorbereitung unserer Eingabe zur Revision der Tierschutzverordnung wesentlich verbessert werden.

Nur gemeinsam sind wir stark!

Im Kerngeschäft des Dachverbands Berner Tierschutzorganisationen DBT, der Parteistellung in tierschutzrechtlichen Verfahren hatten unsere Rechtsexpertinnen eine hohe Arbeitsbelastung zu bewältigen. Die Staatsanwaltschaften wurden explizit auf unsere Parteirechte hingewiesen. Die Anzahl der behandelten Fälle nahm zu und wir konnten einige relevante Erfolge erzielen, welche als Grundsatzurteile über unseren Kanton hinaus Wirkung haben werden. Mehr dazu unter Punkt 2 "Beschwerde- und Klagerecht".

1. Personelles

An der Delegiertenversammlung 2016 wurde Rolf Frischknecht einstimmig zum Präsidenten gewählt.

Alexandra Spring, die bisherige Präsidentin, wird sich schwergewichtig auf die Fälle konzentrieren, daneben aber aktiv im Vorstand mitarbeiten.

Die langjährigen Vorstandsmitglieder Ernest Schweizer und Dr. med. Paul Günter sind unter Verdankung ihrer Verdienste aus dem Vorstand ausgetreten.

Als Ersatz für unsere zurücktretenden Vertreter in der kantonalen Tierversuchskommission konnte fachlich qualifizierter Ersatz gefunden werden. Für Dr. med. vet. Bernhard Heiniger konnte Frau Dr. Lucile Vogt, eine Biologin welche Tierversuche wissenschaftlich ausgewertet hat, für Herrn Dr. med. Paul Günter Frau Sonja Hartnak gewonnen werden. Beide werden die Interessen des Tierschutzes mit viel Expertenwissen vertreten können.

2. Beschwerde- und Klagerecht

Übersicht

Im Jahr 2016 übte der DBT erneut bei mehreren Fällen seine Parteirechte aus. Von der Fachstelle Tierdelikte der Kantonspolizei Bern wurden uns 186 Anzeigerapporte zugestellt (Vorjahr 195). Strafbefehle erhielten wir von den Staatsanwaltschaften insgesamt 323 – 63 mehr als im Vorjahr (260). 5 Strafverfahren wurden sistiert.

Nichtanhandnahmen und Einstellungen

Der DBT bedauert, dass die Staatsanwaltschaften immer wieder Verfahren nicht an die Hand nehmen, weil ihrer Meinung nach ein Tatbestand klar ausgeschlossen werden kann. Von den insgesamt 12 Nichtanhandnahmeverfügungen focht der DBT deren 3 an. Ein Fall betraf eine Eselhaltung, in der die Mindestanforderungen an die Boxengrösse zum Teil massiv unterschritten wurden (eine Box war gerade mal halb so gross wie vorgeschrieben). Zum Unverständnis des DBT rechtfertigte die Staatsanwaltschaft ihre Nichtanhandnahme damit, dass ein Umzug in eine grössere Box die 30-jährige Eselin in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordern könnte und dies nicht im Sinne des Tierwohls sei. Schliesslich beweise ja die Tatsache, dass das Tier bereits 30 Jahre alt sei, dass es ihm gut gehe. Für den DBT war sofort klar, dass dieser Entscheid nicht akzeptiert werden konnte. Im Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht wurde die Generalstaatsanwaltschaft aktiv und forderte die zuständige Staatsanwaltschaft auf, ein Strafverfahren zu eröffnen. Dieses endete schliesslich mit einem Strafbefehl, in dem der verantwortliche Tierhalter doch noch zur Rechenschaft gezogen wurde. Die zwei weiteren Verfahren sind aktuell noch hängig. In einem Fall liess eine Hundehalterin im Juli 2016 ihre Hunde über 2,5 Stunden im Auto zurück, um sich einer Wellnessbehandlung zu widmen. Das Zurücklassen von Hunden in parkierten Autos fordert jeden Sommer wieder Todesopfer, weshalb der DBT auch in diesem Fall entschied, Beschwerde zu erheben. Ebenfalls hängig ist der dritte Fall, bei dem ein Landwirt drei von sechs Welpen seiner Hündin erschlagen hat, damit diese mit ihrem Nachwuchs nicht überfordert sei. Obwohl das Leben des Tieres in der Schweiz nicht geschützt ist, hat der DBT auch in diesem Fall Beschwerde erhoben, damit der Sachverhalt hinsichtlich der qualvollen resp. mutwilligen Tötung überprüft wird.

Von den 7 eröffneten Einstellungsverfügungen focht der DBT eine an. Hierbei ging es um die Weidehaltung von Rindern und die Frage, ob den Tieren genügend Schattenplätze zur Verfügung standen oder nicht. Das Verfahren ist noch hängig.

Urteile

Von den Regionalgerichten erhielten wir insgesamt 8 Urteile zugestellt, von denen wir zwei anfochten. Auf einen Freispruch wurden wir per Zufall aus den Medien aufmerksam. Hierbei hatte ein Tierhalter seine Schafe und Ziegen in einem Ausmass vernachlässigt, dass mehrere Tiere möglicherweise verhungert sind. Das Berufungsverfahren ist beim Obergericht hängig. Im zweiten Fall wurde uns das vermeintlich rechtskräftige Urteil zugestellt, ohne dass der DBT frühzeitig über das Verfahren informiert worden war. Die Hauptverhandlung, welche zum (teilweisen) Freispruch führte, hatte ohne Beteiligung des DBT stattgefunden, weshalb es für uns sehr schwierig war, den Fall aufgrund der mündlichen Begründung des Urteils einzuschätzen. Damit wurden die Parteirechte des DBT grob verletzt. Dem DBT blieb nur noch die Möglichkeit, seinen Standpunkt sowie seine Anträge im Rahmen des Berufungsverfahrens geltend zu machen. Das Verfahren ist vor Obergericht hängig (Stand Ende 2016).

Hauptverhandlungen

In neun Verfahren, bei denen der oder die Beschuldigte den Strafbefehl angefochten hatte, übte der DBT Parteirechte aus. Dabei nahm er im 2016 an vier Hauptverhandlungen vor dem jeweils zuständigen Regionalgericht teil. Einen der traurigsten Fälle wurde im Januar 2016 vor dem Regionalgericht Oberland beurteilt. Eine junge Frau hielt einen jungen Schäfermischling in ihrer Wohnung eingesperrt und gab ihm kaum mehr Futter. Als der Hund sehr stark abgemagert war, traute sich die Beschuldigte ihren Aussagen nach nicht mehr, mit ihm nach draussen zu gehen, so dass sich der Hund zu allem Übel auch noch in der 1-Zimmerwohnung versäubern musste. Als ihr die ganze Situation über den Kopf wuchs, packte sie ihre Sachen und zog zu Freunden; obwohl der geschwächte Hund noch versuchte, seinem Frauchen hinterher zu laufen, schloss diese die Tür hinter sich zu und überliess den Hund seinem Schicksal. Er starb ein paar Tage später durch Verhungern und Verdursten. Besonders verwerflich war in diesem Fall, dass der VeD, als der Hund noch lebte, aufgrund von einer Meldung einer Nachbarin bei der Beschuldigten vorsprach. Statt Hilfe für das Tier anzunehmen, liess die Beschuldigte die Kontrollpersonen des VeD nicht in die Wohnung. Stattdessen log sie diese brandschwarz an und beteuerte, sie hätte den Hund für eine Weile zu Freunden gegeben, da sie mit der Situation überfordert gewesen sei. Bedauerlicherweise schenkten die Kontrollpersonen der Beschuldigten Glauben und nahmen keine Kontrolle in der Wohnung vor. Der Hund war zu jenem Zeitpunkt aufgrund seines starken Untergewichts derart geschwächt, dass er nicht einmal mehr durch Bellen auf sich hat aufmerksam machen können. Die anfängliche Vernachlässigung des Hundes ist mit der Zeit in eine Misshandlung durch Unterlassen und aufgrund des Todes auch noch in eine qualvolle Tötung übergegangen. Obwohl ein psychiatrisches Gutachten davon ausging, dass die Schuldfähigkeit der Hundehalterin etwas eingeschränkt war, wurde diese der mehrfachen Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a und b TSchG (Tierquälerei durch Vernachlässigung, Misshandlung, qualvolle Tötung) schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe von CHF 2'400.00 sowie zu gemeinnütziger Arbeit von 84 Stunden verurteilt. Zudem wurde ihr die Weisung erteilt, in psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung zu gehen und diese solange fortzusetzen, als der/die Therapeut/in als notwendig erachtet. Die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 7'300.50 wurden der Beschuldigten ebenfalls auferlegt.

Was dem DBT in letzter Zeit leider immer wieder auffällt sind – wie im oben erwähnten Fall – junge Tierhalter, welche mit der Tierhaltung überfordert sind und ihnen zudem das Wohl der Tiere schlichtweg egal zu sein scheint. Ein solcher Fall gelangte auch im April 2016 an das Regionalgericht Berner Jura-Seeland. Ein junges Ehepaar wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft u.a. der Tierquälerei durch Vernachlässigung schuldig gesprochen und entsprechend verurteilt. Das Ehepaar erhob Einsprache gegen beide Strafbefehle, wodurch die Angelegenheit vor Gericht landete. Die Zustände im Haus des Ehepaars waren gravierend. Die Polizei (u.a. Fachstelle Tierdelikte), der VeD sowie ein Experte für Reptilien stellten anlässlich einer Kontrolle Folgendes fest: Überall am Boden befand sich Kot und Urin von Tieren und sonstiger Dreck. Im gesamten Haus stank es stark nach Exkrementen. Nebst der grossen Unordnung und dem verunreinigten Haus fanden die Kontrollpersonen 14 Schlangen, 2 Igelanreks, 1 Streifenhörnchen und 8 Mäuse tot auf. 7 Schlangen und 2 Igelanreks hatten die ungenügende Tierhaltung überlebt und wurden am Kontrolltag durch den VeD vorsorglich beschlagnahmt. 7 Katzen und ein Hund, welche im unordentlichen und dreckigen Haus lebten, wurden dem Ehepaar nach einer Begutachtung des Gesundheitszustands belassen. Der DBT beabsichtigte, anlässlich der Gerichtsverhandlung u.a. den Antrag zu stellen, das Ehepaar nicht nur wegen Tierquälerei durch Vernachlässigung, sondern auch wegen Misshandlung und qualvollen Tötens schuldig zu sprechen und zu verurteilen, denn sobald ein Tier im Rahmen einer Misshandlung stirbt, ist Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG (qualvolle Tötung) anwendbar. Bedauerlicherweise erschien das junge Ehepaar am Verhandlungstag nicht vor Gericht, weshalb die Verhandlung nicht durchgeführt wurde und damit beide Strafbefehle (u.a. Tierquälerei durch Vernachlässigung) definitiv in Kraft traten.

Im September 2016 wurde vor dem Regionalgericht Oberland ein sehr spezieller und interessanter Fall beurteilt. Erstmals wurde über das Thema Qualzucht und die Missachtung der Würde des Tieres befunden. Betroffen war ein Taubenzüchter, der bis zum Jahr 2013 u.a. orientalische Mövchen züchtete. Ein bei dieser Taubenrasse züchterisch angestrebtes Rassenmerkmal stellt die sogenannte Kurzschnäbeligkeit dar, d.h. die extreme Verkürzung von Ober- und Unterschnabel. Klinisch bewirkt die Kurzschnäbeligkeit, dass die Elterntiere ihre Jungen nicht füttern können, weshalb der Einsatz von Ammentieren nötig ist. Ohne das Eingreifen des Züchters durch den Tausch der Eier wäre diese Rasse daher überhaupt nicht zur Fortpflanzung fähig. Ohne Ammentiere würden die Küken qualvoll verhungern. Trotz dieser klaren Faktenlage kam damals die zuständige Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass eindeutig kein Straftatbestand vorliege und nahm das Verfahren nicht an die Hand (es wurde kein Strafverfahren eröffnet). Der DBT erhob gegen diese Verfügung Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern. Diese wurde gutgeheissen und die Staatsanwaltschaft war damit angewiesen, ein Strafverfahren zu eröffnen und weitere Ermittlungen vorzunehmen. Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhob die zuständige Staatsanwaltschaft Anklage bei Regionalgericht Oberland und beantragte, der (ehemalige) Taubenzüchter sei vom Vorwurf der Tierquälerei (Qualzuchtverbot) freizusprechen. Am 2. September fand die Verhandlung vor Gericht statt. Die Richtspräsidentin kam nach einer Verhandlungsdauer von 6 Stunden zum Schluss, dass der objektive Tatbestand des Qualzuchtverbots eindeutig erfüllt sei. So stellten rein ästhetische Gründe für das absichtliche Anzüchten der Kurzschnäbeligkeit bei den Orientalischen Mövchen klar keine überwiegenden Interessen dar, die die Würdemissachtung der Tiere zu rechtfertigen vermögen. Indessen könne dem Beschuldigten kein Vorsatz nachgewiesen werden. Wenn bereits Experten mehrere Jahre gebraucht hätten, um die Verordnung des BLV über den Tierschutz und das Züchten von Tieren, welche im Januar 2015 in Kraft trat, zu erstellen, könne einem einzigen Züchter nicht vorgeworfen werden, er hätte sich besser informieren sollen, was züchterisch im Einklang mit der Tierschutzgesetzgebung und mit dem Würdebegriff steht und was verboten ist resp. eine Würdemissachtung darstellt. Damit scheiterte eine Verurteilung am mangelnden subjektiven Tatbestand. Die Richterin wies aber abschliessend darauf hin, dass der Beschuldigte nur deshalb nicht verurteilt wurde, da zu dem Zeitpunkt, als er noch diese Taubenart züchtete (bis 2013), die genannte Verordnung des BLV noch nicht in Kraft war. Würde jemand in der Schweiz seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch Orientalische Mövchen züchten, würde dieser klar gegen das Qualzuchtverbot verstossen und könnte sich nicht mehr darauf berufen, er hätte nicht gewusst, dass die Zucht dieser Taubenart verboten sei. Die Merkmale und Symptome, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können, sind in Anhang 2 der Verordnung des BLV über den Tierschutz und das Züchten von Tieren aufgeführt. Unter Ziffer 6 findet man hier unter dem Titel "Verhalten" die Unterziffer 6.4.2.: "Erschwerte Nahrungsaufnahme, zum Beispiel durch übermässige Verkürzung des Schnabels". Zudem wird in Ziffer 6.5 auch das erschwerte Brutpflegeverhalten erwähnt. Der DBT hat beim Regionalgericht Oberland die schriftliche Urteilsbegründung verlangt. Diese steht noch aus. Trotz Freispruchs stellt dieser Fall für den DBT einen Teilerfolg dar: eine Richterin hat sich erstmals intensiv mit der Thematik Qualzucht und Würdemissachtung auseinandergesetzt und den objektiven Tatbestand im vorliegenden Fall als erfüllt erachtet.

Medienträchtig war auch der Fall eines Katzenhalters, welcher bereits im Jahr 2015 der Tierquälerei schuldig gesprochen worden war und verurteilt wurde (vgl. Jahresbericht 2015). Zwar zog der Katzenhalter das entsprechende Urteil des Regionalgerichts Oberland mit Berufung an das Obergericht weiter, doch er blitzte ab und wurde auch vor oberer Instanz schuldig gesprochen. Im Jahr 2016 fand aufgrund neuer Vorfälle, welche im Rahmen einer Nachkontrolle festgestellt wurden, erneut eine Verhandlung vor dem Regionalgericht Thun statt (der Katzenhalter hatte auch in diesem Fall den Strafbefehl angefochten), bei welcher auch der DBT anwesend war und aufgrund wiederholter Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz eine angemessene Strafe verlangte. Der DBT drang mit seinen Anträgen durch und der Katzenhalter wurde schuldig gesprochen und verurteilt. Wie zu erwarten war, zeigte sich der Verurteilte mit dem Entscheid nicht zufrieden und erhob Berufung an das Obergericht des Kantons Bern. Der Fall ist (Stand Ende 2016) vor der 2. Instanz hängig.

Strafanzeige

Immer wieder wird der DBT direkt durch besorgte Bürger über Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung informiert. Auch im Fall Blausee (jährliches "Ausfischen" des Blausees) wurde der DBT aufgrund einer Meldung einer Blauseebesucherin aufmerksam und nahm im Anschluss an die Meldung einen Augenschein vor Ort durch. Die dort gemachten Beobachtungen waren derart haarsträubend, dass der DBT entschloss, Strafanzeige gegen die Betreiber und Verantwortlichen des Blausees einzureichen. Die Strafanzeige war Ende 2016 soweit vorbereitet. Geplant ist, die Anzeige im Januar 2017 einzureichen.

Verwaltungsverfahren

Aus den verwaltungsrechtlichen Verfahren eröffnete uns der Veterinärdienst des Kantons Bern (VeD) 229 Verfügungen (Vorjahr 271). In einem Fall sah sich der DBT gezwungen, von seinen Parteirechten Gebrauch zu machen und die Verfügung anzufechten. Laut Zeugnisaussagen des Nachbarn wurde ein Hund von seinem Halter misshandelt. Die Vorgehensweise des VeD in diesem Fall war aus Tierschutzsicht völlig unverständlich: Nachdem der Hund mittels Verfügung des VeD aufgrund tierschutzrelevanter Fakten zunächst definitiv beschlagnahmt worden war, wandte sich der Hundehalter in der Folge – notabene nach Ablauf der gesetzten Frist zur Stellungnahme – an die Behörden und teilte mit, das Tier liege ihm sehr am Herzen und er habe es niemals geschlagen resp. misshandelt. Gestützt auf diese Stellungnahme – ohne vertiefte Abklärungen vor Ort – hob der VeD die definitive Beschlagnahmung auf und verfügte, dass der Hund – nach einem fünfmonatigen Tierheimaufenthalt – wieder zu seinem Halter zurück dürfe. Bei der Abholung durch diesen floh der Hund und zitterte. Ein solches Verhalten ist nicht normal und weist auf eine Störung des Verhältnisses des Besitzers zu seinem Hund hin. Der DBT hat, gestützt auf sein gesetzlich verankertes Recht, Beschwerde gegen die Verfügung des Veterinärdienstes erhoben. Insbesondere rügte er die unvollständige und ungenügende Abklärung des Sachverhalts, mangelhafte Kommunikation mit dem Fachpersonal des Tierheims sowie eine fehlende Verhaltensabklärung des Hundes. Der DBT verlangte die Aufhebung der letzten Verfügung des VeD, mit welcher die definitive Beschlagnahmung aufgehoben worden war. Eine Neubeurteilung des Falles, welche sämtliche Aspekte berücksichtigen sollte, war aus Sicht des DBT unumgänglich. Leider sah dies die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) anders und stützte den Entscheid des VeD. Immerhin hat der VeD nach Erhebung der Beschwerde durch den DBT eine Nachkontrolle beim Tierhalter vorgenommen; offenbar soll es dem Hund nun gut gehen.

Insgesamt liess die VOL dem DBT 44 Verfügungen sowie 15 Entscheide zukommen.

Problematik und Ausblick

Obschon der DBT sämtliche Staatsanwaltschaften und Regionalgerichte im Kantons Bern bereits zweimal schriftlich über seine Parteirechte informiert und darauf hingewiesen hat, dass die Strafverfolgungsbehörden sowie Gerichte verpflichtet sind, dem DBT lückenlos sämtliche Strafbefehle, Entscheide, Urteile und andere Verfügungen im Zusammenhang mit Tierschutzdelikten unaufgefordert zuzustellen, musste der DBT immer wieder die Erfahrung machen, dass er schichtweg vergessen ging und auch für Gerichtsverhandlungen nicht vorgeladen wurde. Dies ist sehr ärgerlich, und doch darf dem DBT durch solch einen Verfahrensfehler natürlich kein Nachteil erwachsen. Bei den Abklärungen mit den betreffenden Staatsanwaltschaften und Regionalgerichten stellte sich heraus, dass teilweise gar nicht klar war, in welcher Form und welchem zeitlichen Rahmen der DBT informiert werden muss. Fakt ist aber, dass der DBT von Gesetzes wegen Parteirechte ausüben kann, sofern er in einem konkreten Fall nicht ausdrücklich und endgültig darauf verzichtet. Seit der Klärung dieser Ungereimtheiten hat die Anzahl der Fälle stark zugenommen, weshalb wir in Zukunft mit einem wachsenden Aufwand für die seriöse Bearbeitung der Fälle rechnen müssen.

3. Übrige Projekte

An der Präsidentenkonferenz vom 28.06.2016 wurde die Zusammenarbeit Veterinärdienst und kantonale Tierschutzvereine diskutiert. Der Kurs Tierschutzberater wird im Frühling 2017 stattfinden. Der Veterinärdienst wird zudem bezüglich der Verträge „Beschlagnahmte Tiere und Verzichtstiere“ mit den Sektionen Kontakt aufnehmen.

4. Schlussbetrachtung

Ich hatte in diesem Jahr Gelegenheit im DBT-Vorstand und in den regionalen Sektionen, aber auch auf Ebene des STS, viele Personen kennenzulernen, die sich für unsere Tiere mit enormem Engagement und all ihrem Wissen einsetzen. Diesen und unseren VertreterInnen in den Kommissionen sowie den vielen Aktiven in den regionalen Tierschutzvereinen möchte ich hier explizit und ganz herzlich danken.

Das Wissen, dass die Tiere unseren Einsatz brauchen, motiviert mich auch im 2017 alles mir mögliche zu unternehmen, um den Tierschutz im Kanton Bern und wo immer denkbar auch darüber hinaus mit aller Kraft weiter zu unterstützen.

Ich danke allen Tierschutzengagierten unseres Kantons für das entgegengebrachte Vertrauen.

Im März 2017
Rolf Frischknecht
Präsident